Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Herausgeber: A. Waldner

Band: 12/13 (1880)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INHALT: Das Gutachten der Herren Prof. Bolley und Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes. Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich. (Schluss.) — Restaurationsgebäude Uto-Kulm auf dem Uetliberg bei Zürich. Erbaut von Ad. und Fr. Brunner, Architecten, in Zürich. (Mit einer Zeichnung.) — Wärmegrad, bei welchem in den Comstockgruben (Nevada) gearbeitet wird. Von Dr. F. M. Stapff, Ingenieur-Geolog der Gotthardbahn. — Schweizerische Basismessung. — An unsere Leser.

Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer

beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes.

Von *E. Blum*, Maschinen-Ingenieur, Zürich.

(Schluss.)

Es wird nun am Platze sein, auch auf die Verhältnisse der mehr in's Spiel kommenden mechanischen Technik einzutreten, und zwar gerade anknüpfend an eine auf Seite 25 gemachte Bemerkung des Dr. Bolley, lautend: „Weil ein schweizerisches Patentgesetz keine hohen Taxen aufstellen darf, wird auch der ganze Plunder englischer und französischer Erfindungen den schweizerischen Schutz beanspruchen, und unsern Consumenten eine Besteuerung für eine Menge jetzt in freiestem Verkehr sich bewegender Verbrauchsgegenstände auferlegt.“ — Dieser Bemerkung ist entgegenzuhalten, dass in den letzten Ausstellungen der „Plunder“ nicht gerade bei denjenigen Ländern zu finden war, welche sich des Patentschutzes erfreuen. Bekanntlich hat auch Prof. Reuleaux auf Deutschlands Erzeugnisse im Jahr 1876 das geflügelte Wort: „billig und schlecht“ angewandt. Nun hatte Deutschland gerade bis zu dieser Epoche wohl Patentgesetze, aber solche, welche einem patentlosen Zustande nahezu gleichbedeutend waren. Hingegen setzte Reuleaux Deutschlands gewerbliche Producte in Gegensatz zu denjenigen, welche von Patentschutz geniessenden Staaten herrührten, wie besonders von Nordamerica, das ein sehr gutes Gesetz hat. — Ob dabei Herrn Reuleaux das ausgebildete Patentwesen der Vereinigten Staaten nicht etwa vorgeschwebt ist? Man muss es nothgedrungen annehmen, wenn man Reuleaux's Vorrede zu seiner theoretischen Kinematik liest. Reuleaux, Professor der Mechanik, hält im Gegensatz zu Bolley, dem Professor der Chemie, *die Patentfrage in erster Linie für eine practische Frage.* Er spricht die bestimmte Ansicht aus, dass von dem theoretisch angegebenen Mechanismus bis zur brauchbaren Maschine unter den meisten Umständen noch ein weiter Weg ist; den Erfinder auf diesem Wege zu unterstützen, hält er für Pflicht, indem er weiter ausführt: „Ebensowohl wie der Staat durch Ertheilung vortheilhafter Concessionen das Capital z. B. dem Eisenbahnbau zuleitet, sollte er durch einen gesetzlichen Schutz, der ja doch nirgends für eine übertriebene Dauer verlangt wird, der jungen Erfindung das zu ihrer Ausführung immer unentbehrliche Capital zugänglich machen.“ Weil damals, als Prof. Reuleaux solches schrieb (1875), besonders Preussens Patentgesetz einer Patentgesetzlosigkeit gleichkam, ging sein Urtheil über das ganze industrielle Deutschland dahin, dass das Capital in Deutschland die Erfindung fliehe, desshalb sei wenig Fortschritt im Maschinenbau zu verzeichnen, und darum werden neue Maschinen fast nur vom Ausland eingeführt. Er fährt dann wörtlich fort: „*Darum blüht bei uns die verschlechternde Nachahmung guter Erfindungen, eine der gefährlichsten Wucherpflanzen der Industrie*, welche sowohl das Publicum schädigt, als die wirklich gute Einrichtung um ihren Credit bringt; darum endlich fehlen uns thatsächlich eine Menge guter Einrichtungen, indem auch der fremde Patentträger die Einführung seiner Erfindung bei uns nicht als lohnend erkennt.“ — Prof. Reuleaux wollte mit seinem vernichtenden Urtheil über die Erzeugnisse deutscher Industrie bewirken, dass dieselbe sich wieder mehr der Fabrication guter Producte zuwende auch auf die Gefahr hin theurer zu sein; er steht also auch hierin in vollstem Gegensatz zu der von Prof. Bolley geäusserten Ansicht, dass die grösste Stärke der schweizerischen Industrie, welche unter ähnlichen Verhältnissen wie die deutsche arbeitet, in der *wohlfeilen* Production liege. — Es ist möglich, dass die schweizerische Baumwollindustrie sich den Markt durch die Wohlfeilheit ihrer Producte „erworben“ hat; allein hat die schweizerische Spinnerei ihren eigentlichen Ruf nicht mehr der Güte und Feinheit ihrer Garne zu verdanken? Gab im Maschinenbau nicht etwa die zufällig aus andern Umständen als der Patentschutzlosigkeit hervorgegangene Vorzüglichkeit gewisser Maschinen[1]) hauptsächlich der Anstoss zur hohen Entwickelung einiger grösserer Maschinenfabriken.

Es liegt doch ganz in der Natur der Sache, dass ein Land, welchem in Folge weiten Transportes meist nur theure Rohmaterialien zu Gebote stehen, nothgedrungen nicht billig fabriciren kann, sondern auf raffinirteste Ausbildung aller gewerblichen und industriellen Erzeugnisse angewiesen wird. Dadurch bloss sinken die Transportkosten der Rohmaterialien im Verhältniss zum Waarenwerth procentualisch zu einem äusserst minimen Theil herab; dass lange Zeit solche schweizerische Industrien, welchen vielfache Verarbeitung des Rohmaterials zu Grunde liegt, blühen und concurriren konnten (Uhrenfabrication, Kleinmechanik, Ventilsteuerungsdampfmaschinen, Spinnereitechnik, Stickerei), dürfte hauptsächlich auf diesen Factor zurückzuführen sein.

Also vor Allem nicht hauptsächlich „wohlfeile“, sondern ausgebildetste Production!

Diese ist zwar theurer, ermöglicht es uns aber viel eher eine Concurrenz im Inlande auszuhalten, besonders aber vortheilhaft concurrirend im Auslande aufzutreten. —

Um so viel eher müssen wir auf grosse Perfection hin arbeiten, als, wie Prof. Bolley ebenfalls selbst erwähnt, das intellectuelle Niveau des schweizerischen Arbeiters ein höheres sein soll, als dasjenige des ausländischen. — Sollen aber unsere Fabricanten Studien für entsprechende Einrichtungen und Verbesserungen machen, so wollen sie vor der Eventualität gesichert sein, dass der nächste Concurrent ohne Kosten sich die vortheilhafte Neueinrichtung copire. Soll der Arbeiter seine Intelligenz mit der Mühe der Arbeit, des Nachdenkens und Erforschens verbinden zur Hervorbringung neuer practischerer Werkzeuge, so will er auch eine gewisse Sicherheit, dass die aufgewandte Mühe sich ihm lohne. — Aber hiefür braucht er Schutz, Schutz des Eigenthums, und eben auch des geistigen! —

Auf die Quintessenz des Bolley und Kronauer'schen Gutachtens eintretend, treffen wir in erster Linie die Behauptung, dass Erfindungen im Auslande lange in einer gewissen, aus dem Zwang des Patentes entspringenden Unvollkommenheit geblieben seien, während sie, in der Schweiz ausgebeutet, sich rasch zu weit höherer Ausbildung erhoben haben, und dass Erfindungsschutz zum Hemmniss der Industrie werden könne. —

Es ist bereits gezeigt worden, wie das Reuleaux'sche Urtheil hierüber dem Bolley'schen gerade entgegengesetzt lautet, wie bei Patentschutzlosigkeit oder ganz schlechtem Patentgesetze Erfindungen aus dem Auslande wohl copirt werden, nur nicht besser, sondern meist schlechter! Das blosse Copiren macht noch lange kein dem Original ebenbürtiges Product; Schreiber dieses könnte auch das Zeugniss sehr competenter Persönlichkeiten anführen, dass Copisten durch Weglassen oder Zufügen von untergeordneten Details an neu eingeführten Maschinen, in der Meinung Verbesserungen anzubringen, eine verpfuschte Maschine herstellten. Man kann sehr oft den Zweck gewisser Kleinigkeiten in Construction und Art der Ausführung nicht erkennen, glaubt irrthümlich zu verbessern und erreicht das Gegentheil: man bezahlt wieder selbst das Lehrgeld, welches der ausländische geschützte Patentinhaber schon längst hinter sich hat, und das durch eine meist kleinere Patententschädigung, quasi Licenzgebühr, leichter hätte vermieden werden können. — So bezieht der Fabricant daher seine maschinellen Werkzeuge lieber von derjenigen Fabrik, welche in Folge Patentschutzes Specialitäten ausbilden konnte, Erfahrungen besitzt, sowie die gehörigen der Specialfabrication angepassten Einrichtungen.

Indem also in fast allen neueren Branchen gute Maschinen aus dem Ausland bezogen werden müssen, entgeht auch dem *Nationalwohlstand* eine gewisse Summe Arbeit, welche, wie später gezeigt werden wird, bei Patentschutz sich dem Lande erhalten liesse.

1) Vergleiche Gewerbeblatt 1879, Seite 258.